

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Abschlußbericht zur Verwendung der 20 Mio. DM aus dem Soforthilfeprogramm zur Unterstützung abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaften, den gebührenrelevanten Komponenten und weiteren Maßnahmen zur Konsolidierung der Aufgabenträger

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Ausgangssituation	5
II. Antragstellung und Verfahrensweise	5
1. Anpassung der investiven Förderung für vor 1994 durch das Umweltministerium/Bauministerium gewährte Zuwendungen zu Vorhaben der Abwasserbeseitigung	5
2. Nicht investive Förderung	6
III. Ergebnisse	8
1. Anpassung der investiven Förderung	8
2. Nicht investive Förderung	10
IV. Weitere Maßnahmen zur Konsolidierung der Aufgabenträger	13
1. Beitragserhebung	14
2. Ausnutzung gebührengünstiger Abschreibevarianten	14
a) Verlängerung der Nutzungsdauer	14
b) Sonderbehandlung der Abschreibung von Zuschüssen	15
c) Sonderbehandlung der Abschreibungen von Beiträgen	15
3. Vervollständigung der Kundenübersichten	16
4. Regelung der Fäkalschlammentsorgung	16
5. Vervollständigung der Erfassung des Altanlagenbestandes, Erhöhung des Anschlußgrades	17
6. Überprüfung der bestehenden Verträge	17
7. Abbau von Forderungsrückständen	17
8. Überprüfung der Investitionskredite	17
9. Gebührengestaltung	18
10. Auf ungenutzte Kapazitäten entfallende Kosten	18

Anlagen

- Anlage 1 Nicht investive Förderung gemäß Punkt III. FöRi-AW - Übersicht Antragsteller
- Anlage 2 Nicht investive Förderung gemäß Punkt III. FöRi-AW - Übersicht der geförderten Maßnahmen
- Anlage 3 Vorhaben mit 30 %iger Förderung in Gemeinden unter 3.000 Einwohnern; Erhöhung auf 60 %ige Förderung
- Anlage 4 Übersicht über Anpassungsförderung nach Zweckverbänden und Gemeinden

I. Ausgangssituation

Mit dem Abwassergebührenbericht vom 29.05.1995 (Drucksache 2/425) wurden 13 abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften benannt, die unter den Aspekten der Gebührenhöhe, Kostendeckung, Wirtschaftlichkeit und Betriebsorganisation näher untersucht werden sollten. Soweit seinerzeit bereits Mängelursachen zu vermuten waren, wurden sie in der Landtagsunterrichtung mitgeteilt.

Um die konkreten Problemursachen bei den genannten Aufgabenträgern feststellen zu können, wurden vom Innenministerium die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Mittelrheinische Treuhand GmbH und KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft - nach Freigabe von Haushaltsmitteln durch den Finanzausschuß des Landtages - am 27.08.1995 beauftragt, die für die nicht investive Förderung notwendigen Untersuchungen durchzuführen.

Die bereits in Drucksache 2/425 vermuteten Ursachen für die Schwierigkeiten der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften wurden durch die Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weitgehend bestätigt. Die Ergebnisse wurden in einem Zwischenbericht am 23.04.1996 in der Drucksache 2/499 zusammengefaßt.

Die im Zwischenbericht dargelegten Problemstellungen bzw. Lösungsansätze waren weder als abschließend noch umfassend zu bewerten. Folgerichtig wurde ein Konzept der Landesregierung am 05.07.1996 mit Drucksache 2/1717 mit dem Ziel vorgelegt, insbesondere die 13 problembehafteten abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften hinsichtlich einer effektiveren Wirtschaftsführung zu unterstützen, um für die Bürger eine möglichst günstige Gebührengestaltung zu erreichen.

Nach Vorlage des Konzeptes und der Entsperrung der Mittel durch den Landtag wurden gemeinsame „Richtlinien des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt und des Innenministeriums zur Unterstützung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften in Mecklenburg-Vorpommern“ (FöRi-AW) am 15.10.1996 erlassen (AmtsBl. M-V 1996, Nr. 45, S. 947). Von den insgesamt verfügbaren Haushaltsmitteln in Höhe von 20 Mio. DM waren 10 Mio. DM für Förderungen durch das Bauministerium und 10 Mio. DM für nicht investive Förderungen durch das Innenministerium vorgesehen worden.

II. Antragstellung und Verfahrensweise

II.1 Anpassung der investiven Förderung für vor 1994 durch das Umweltministerium/Bauministerium gewährte Zuwendungen zu Vorhaben der Abwasserbeseitigung

Gegenstand der Förderung war die Anpassung des Fördersatzes für Vorhaben der Abwasserbeseitigung, die in den Jahren 1991 und 1992 durch das Umweltministerium gefördert wurden und die den damals möglichen Höchstsatz von 50 % nicht erhalten hatten (sondern wegen nicht ausreichender Haushaltsmittel nur ca. 30 %).

Die Förderung im Rahmen des Sonderprogramms erfolgte als projektbezogene Nachbewilligung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Anpassung an die seitdem angewendeten gestaffelten Fördersätze. Die Erstbewilligung diente als Bemessungsgrundlage für die Förderung nach Teil II FöRi-AW.

Zuwendungsvoraussetzung war, daß

- a) für die Erstzuwendung der Verwendungsnachweis erfolgt war,
- b) Beiträge und Gebühren nach einer beschlossenen Satzung erhoben wurden,
- c) die notwendigen Rechtsverfahren und sonstigen für Bau und Betrieb erforderlichen Verfahren abgeschlossen worden waren und
- d) der ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung gesichert war.

Eine Anhebung der Förderung aller einst mit einer 50 %igen Anteilsfinanzierung geförderten Vorhaben, auf die nunmehr möglichen 60 % konnte nicht erfolgen, weil dafür die verfügbaren 10 Mio. DM nicht ausgereicht hätten.

Die Vorteile aus der Anpassung der Förderung waren durch den Zuwendungsempfänger für alle beitrags- und gebührenpflichtigen Einwohner der Gemeinde/des Verbandes wirksam zu machen. Darüber war ein Verwendungsnachweis durch die zahlenmäßige Darstellung der Vorteile zu führen.

II.2 Nicht investive Förderung

Mit Veröffentlichung der Richtlinien (FöRi-AW) am 15.10.1996 war die Beantragung zur Unterstützung abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaften für Maßnahmen im nicht investiven Bereich gemäß Punkt III. FöRi-AW bis zum 30.11.1996 möglich.

Nach Antragseingang erfolgte die sofortige Überprüfung aller Anträge auf Vollständigkeit und Einhaltung der Richtlinien. Bei Unvollständigkeit der Antragsunterlagen wurden sofortige Nachforderungen per Fax an die Antragsteller versandt. Antragsteller, deren Fördermaßnahmen eindeutig dem Gegenstand der Förderung zugeordnet werden konnten und deren Zuwendungsvoraussetzungen formal erfüllt waren, erhielten mit Schreiben vom 20.12.1996 eine vorläufige Zuwendungszusicherung unter dem Vorbehalt einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Anträge, aus denen nicht eindeutig die Zuordnung der Fördermaßnahmen zum Gegenstand der Förderung gemäß III.2 FöRi-AW möglich war oder bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen aus anderen Gründen nicht gegeben waren, wurden zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschieden.

Zur Fortsetzung der vom Innenministerium im Jahre 1996 mit ausgewählten - z.T. problem-behafteten - abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften geführten Gespräche sowie zur Analyse der im Rahmen der FöRi-AW vorgesehenen nicht investiven Förderungen ergab sich die Notwendigkeit einer möglichst detaillierten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der einzelnen Aufgabenträger. Diese Untersuchung sollte sich auf realisierte und noch geplante Investitionen sowie deren Auswirkungen auf die Beitrags- und Gebührenhöhe beziehen. Wegen des damit verbundenen erheblichen Arbeitsaufwandes und der Fülle und Komplexität der auszuwertenden Daten wurden hiermit zwei fachkundige Beratungsunternehmen beauftragt.

Im Februar 1997 wurden für die Antragsteller, die eine vorläufige Zuwendungszusicherung erhalten haben, Datenerfassungsbögen herausgegeben, die eine Überprüfung der Antragsangaben und eine Berechnung der Auswirkungen der Zuwendungshöhe auf die Abwassergebühr der jeweiligen Körperschaft ermöglichten. Hierzu erfolgten von März bis Anfang Juli 1997 die Durchführung der Auswertungsgespräche gemeinsam mit den Antragstellern und den Beratungsunternehmen. Parallel dazu wurden alle anderen Anträge, die noch nicht in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einbezogen waren, einer nochmaligen Überprüfung unterzogen.

Die abschließende Prüfung ist anhand der Auswertungsergebnisse im August 1997 erfolgt, so daß mit der Prioritätenfestsetzung und nachfolgenden Erteilung der Zuwendungsbescheide begonnen werden konnte.

Bis auf zwei (Stadt Neustrelitz, Zweckverband Kommunale WAV/ABW Ludwigslust) Antragsteller wurde jeweils nachgewiesen, daß Anschlußbeiträge nach Maßgabe des KAG in ausreichender Höhe erhoben werden. Die in den Satzungen festgesetzten Anschlußbeiträge basieren auf Beitragskalkulationen, in denen mindestens 20 v.H. des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung durch Beiträge gedeckt werden.

Für die beiden genannten Antragsteller ergaben sich Bedenken hinsichtlich des Nachweises zur Erfüllung dieser Zuwendungsvoraussetzung, die bis Dezember 1997 von den Körperschaften auszuräumen waren. Da über diese Anträge erst im Januar 1998 abschließend entschieden werden konnte, wurde für das Haushaltsjahr 1998 ein Restbetrag gebildet.

Hierbei stellte sich heraus, daß die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzung trotz anders lautender Angaben im Antrag nicht nachgewiesen werden konnte. Den Antragstellern wurde unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, den Nachweis zu erbringen. Die abschließende Prüfung im Januar 1998 ergab, daß die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Punkt III.4 FöRi-AW nicht erfüllt wurden und somit jeweils ein Ablehnungsbescheid zu erteilen war.

Insofern wurde eine erneute Entscheidung über die Verwendung des noch vorhandenen Restbetrages in Höhe von **817.600,00 DM** erforderlich. Nach Überprüfung und ergänzender Nachforderung wurde in diesem Zusammenhang der Zweckverband Schweriner Umland anteilig für einen außergewöhnlichen Einzelfall bezuschußt. Der im September 1997 erteilte Zuwendungsbescheid für diesen Zuwendungsempfänger wurde aufgehoben und unter Anrechnung der bereits gezahlten Fördermittel neu erteilt.

III. Ergebnisse

III.1 Anpassung der investiven Förderung

Nach Veröffentlichung der Richtlinien FöRi-AW wurden die betreffenden Verbände/Gemeinden über die mögliche Anpassung der in Frage kommenden Vorhaben informiert, so daß eine fristgerechte Antragstellung gesichert werden konnte.

Von den 73 gestellten Anträgen konnten 43 als zuwendungsfähig eingestuft werden und erhielten eine Bewilligung. Alle Bescheide wurden mit Datum 10.12.1996 abgesandt. Die bewilligten Mittel konnten noch 1996 vollständig ausgezahlt werden, die zur Verfügung stehenden 10 Mio. DM wurden voll in Anspruch genommen.

Die 43 bewilligten Vorhaben verteilen sich auf folgende Gemeindegrößen:

- 13 Vorhaben in Gemeinden unter 3 000 Einwohner - d.h. Anhebung der Förderung auf 60 %
- 12 Vorhaben in Gemeinden von 3 001 bis 5 000 Einwohner - d.h. Anhebung der Förderung auf 55 %
- 12 Vorhaben in Gemeinden von 5 001 bis 10 000 Einwohner - d.h. Anhebung der Förderung auf 50 %
- 6 Vorhaben in Gemeinden von 10 001 bis 25 000 Einwohner - d.h. Anhebung der Förderung auf 40 %

In Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern erfolgte keine Nachförderung.

Anlage 3 enthält eine Übersicht der geförderten Vorhaben. Anlage 4 gibt eine Übersicht über die Gesamtsummen, die die einzelnen Gemeinden oder Verbände aus der Anpassung der Förderung für die einzelnen Vorhaben erhielten.

Neben dem Kriterium des Fördersatzes wurden folgende Grundsätze bei der Bemessung des Anpassungsbetrages entsprechend der Nr. I.4 FöRi-AW berücksichtigt:

- Die 13 Körperschaften, die im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe (Drucksache 2/1717) überprüft worden sind, erhielten den nach Teil II FöRi-AW möglichen vollen Anpassungsbetrag.
- Körperschaften, bei denen die tatsächlich erhobene Abwassergebühr deutlich über 5 DM/m³ lag, erhielten ebenfalls den vollen Anpassungsbetrag.
- Bei Körperschaften, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllten, wurde die Höchstförderung auf 500 000 DM je Einzelfall begrenzt.
- Körperschaften, bei denen die tatsächlich erhobene Abwassergebühr deutlich unter 5 DM/m³ lag, erhielten keine oder eine deutlich geringere Anpassungsförderung, als nach Teil II FöRi-AW maximal möglich gewesen wäre.

In der Übersicht (Anlage 3) sind auch die 20 Anträge enthalten, die durch das Bauministerium abgelehnt wurden; 10 weitere Anträge mußten bereits im Vorfeld durch die StÄUN als nicht zuwendungsfähig gemäß FöRi-AW zurückgewiesen werden.

Gründe für die Ablehnung bzw. Kürzung waren:

- Für die beantragten Vorhaben wurden bereits 50 % Förderung bei der Erstzuwendung bewilligt. Dieser Grund traf auf fast alle Ablehnungen zu.
- In einem Fall wurde die Antragsfrist versäumt; außerdem war der Antrag unvollständig.
- Günstige Abwassergebühren von 3,71 DM/m³ führten im Falle der Kläranlage Lübz zur Ablehnung (einem Antrag zur Anpassung des Kanalnetzes wurde stattgegeben).
- Bei acht Anträgen wurde der Anpassungsbetrag auf 500.000 DM aufgrund der knappen Mittel, und weil diese Vorhaben nicht zu den „Bedürftigen“ zählten, begrenzt.
- In 12 Fällen wurde der beantragte Anpassungsbetrag auf Grund der vorliegenden Verwendungsnachweise gekürzt, d.h. die Vorhaben sind in der Regel billiger geworden.

In zwei Fällen (Krakow, Barth) gab es keine Kürzung, da es sich um „bedürftige“ Aufgabenträger handelte.

Von den 13 im Ursprungsbericht vom 29.05.1995 aufgeführten Körperschaften konnten nach Teil II FöRi-AW folgende fünf Verbände bzw. Gemeinden gefördert werden (siehe auch Anlage 4):

- Zweckverband Sude-Schaale mit insgesamt 86.000 DM
- Zweckverband Güstrow, Bützow, Sternberg mit insgesamt 1.499.000 DM
- Zweckverband Schweriner Umland mit insgesamt 711.000 DM
- Stadt Barth mit insgesamt 905.000 DM
- Stadt Burg Stargard mit insgesamt 49.000 DM

Die übrigen acht Körperschaften haben Anträge gemäß Teil II FöRi-AW nicht gestellt bzw. die Vorhaben fielen nicht unter die Voraussetzungen des Teils II der Richtlinie.

Insgesamt erhielten 26 Verbände bzw. Gemeinden für 43 Vorhaben einen Anpassungsbetrag.

Die Verwendungsnachweise waren 6 Monate nach Erteilung des Bescheides vorzulegen. Bisher liegen 31 Verwendungsnachweise vor, davon

- 21 bei BM (3 als Zwischennachweise)
- 7 in den StÄUN und
- 3 in den Rechnungsprüfungsämtern.

Aus den vorliegenden Verwendungsnachweisen ist ersichtlich, daß die Mittel zweckentsprechend eingesetzt wurden. Teilweise konnten bisher nicht finanzierbare Vorhaben realisiert werden, wodurch insbesondere der Anschlußgrad an vorhandene Kläranlagen erhöht werden konnte. Weiterhin wurden Kredite abgelöst bzw. mußten nicht aufgenommen werden. Dies führte zur Entlastung bei den Zinszahlungen und damit zur Entlastung der Verbände. Die Abwassergebühren konnten teilweise gesenkt werden, in der Regel jedoch nur geringfügig um ca. 0,02 bis 0,20 DM/m³. In einem Fall (Gemeinde Bartow, Amt Tollensetal) war eine Senkung der Gebühr von 5,50 auf 4,10 DM/m³ zu verzeichnen.

III.2 Nicht investive Förderung

Von den insgesamt **36 Antragstellern** (Anlage 1) haben **22 Körperschaften** (Anlage 2) im Zeitraum von August 1997 bis Februar 1998 Zuwendungsbescheide und Fördermittel in Höhe von insgesamt **10 Mio. DM** erhalten.

14 Anträge mußten abgelehnt werden. Im Ablehnungsbescheid wurde jeweils mitgeteilt, aus welchen Gründen die beantragten Fördermaßnahmen gemäß FöRi-AW nicht berücksichtigt werden konnten. Hierbei handelte es sich im wesentlichen um:

- a) Die beantragten Maßnahmen waren **nicht** Gegenstand der Förderung gemäß Punkt III.2 FöRi-AW
- b) **Unterschreitung** der Mindestgrenze der Bemessungsgrundlage gemäß Punkt III.5.3 FöRi-AW
- c) **Nichterfüllung** der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Punkt III.4 FöRi-AW
- d) **Nichteinhaltung** der Antragsfrist gemäß Punkt III.7.1.2 FöRi-AW
- e) **Unvollständigkeit** der Antragsunterlagen, die trotz mehrmaliger Aufforderung nicht beigebracht wurden
- f) **Nichtbereitstellung** der für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erforderlichen Daten.

Von den 36 Antragstellern wurden Aufwendungen in Höhe von 48.412.117,20 DM zur Förderung beantragt.*

Aus der **Antragstellung** (Anlage 1) läßt sich nachfolgende Darstellung **bezogen auf die 22 Zuwendungsempfänger** ableiten:*

beantragte Zuwendung insgesamt:	33.360.589,26 DM =	100,0%
---------------------------------	---------------------------	---------------

davon:

gemäß **III.2.1 FöRi-AW**

für Ausfälle von festgesetzten Anschlußbeiträgen	4.157.123,44 DM =	12,5%
--	-------------------	-------

gemäß **III.2.2 FöRi-AW**

für Einsatz von Hilfspersonal	908.937,28 DM =	2,7%
-------------------------------	-----------------	------

gemäß **III.2.3 FöRi-AW**

für Einsatz von externem Fachpersonal	1.643.235,13 DM =	4,9%
---------------------------------------	-------------------	------

gemäß **III.2.4 FöRi-AW**

für Verluste aus ungenutzten Kapazitäten	13.565.105,65 DM =	40,7%
--	--------------------	-------

gemäß **III.2.5 FöRi-AW**

für außergewöhnliche Einzelfälle	9.915.619,38 DM =	29,7%
----------------------------------	-------------------	-------

* Die im Rahmen der Beantwortung auf die Kleine Anfrage (Drucksache 2/2857 - Unterstützung abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaften - vom 16.07.1997) gemachte Angabe zu 1c „Höhe der beantragten Fördermittel“ in Höhe von 47.947.114,31 DM hat sich aufgrund von nachträglichen Korrekturen einiger Antragsteller geändert. Demzufolge mußten alle daraus resultierenden Angaben korrigiert werden.

Sonstiges (außerhalb der Richtlinie)

3.170.568,38 DM =

9,5 %

Die **Zuwendungsbewilligung** (Anlage 2) ergibt nachfolgende Darstellung:

Von den förderungsfähigen Ausgaben wurden bewilligt: **10.000.000,00 DM = 100,0%**

davon:

gemäß III.2.1 FöRi-AW

für Ausfälle von festgesetzten Anschlußbeiträgen	260.000,00 DM =	2,60 %
--	-----------------	--------

gemäß **III.2.2 FöRi-AW**

für Einsatz von Hilfspersonal	400.000,00 DM =	4,00 %
-------------------------------	------------------------	---------------

gemäß **III.2.3 FöRi-AW**

für Einsatz von externem Fachpersonal	880.000,00 DM =	8,80 %
---------------------------------------	-----------------	--------

gemäß **III.2.4 FöRi-AW**

Verluste aus ungenutzten Kapazitäten	5.337.400,00 DM =	53,37 %
--------------------------------------	-------------------	---------

gemäß **III.2.5 FöRi-AW**

außergewöhnliche Einzelfälle	3.122.600,00 DM =	31,23 %
------------------------------	-------------------	---------

Aus der vorstehenden Darstellung ist deutlich erkennbar, daß der Schwerpunkt der nicht investiven Förderung bei den „Verlusten aus ungenutzten Kapazitäten“ (anteilig mit 53,37 % gefördert) und bei den „außergewöhnlichen Einzelfällen“ (anteilig mit 31,23 % gefördert) liegt, für die in der Vergangenheit Aufwendungen entstanden sind, die gegenwärtig zu hohen Belastungen der einzelnen Körperschaften geführt haben. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Aufwendungen, die nicht aus Gründen entstanden sind, die der Aufgabenträger zu vertreten hat.

Des weiteren folgen die Förderungen anteilmäßig mit 8,80 % für die „Inanspruchnahme von externem Fachpersonal“ und 4,00 % für den „Einsatz von Hilfspersonal“.

Die Notwendigkeit dieser Fördermaßnahmen bestätigte sich in der Phase der Vorbereitung zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, da es zum Teil erhebliche Schwierigkeiten beim Aufbereiten des Datenmaterials gab. Die Ursachen für dieses Problem waren ausschließlich im kaufmännischen Bereich der Aufgabenträger vorzufinden, so daß eine Inanspruchnahme von externem Fachpersonal, aber auch der Einsatz von Hilfspersonal erforderlich war. So wurden u.a. mit dieser einmaligen Hilfeleistung Kundenbestandsdateien vervollständigt, der gesamte Altanlagenbestand erfaßt, die gebührengünstigsten Abschreibungsvarianten überprüft und in Ansatz gebracht sowie bestehende Vertragsbeziehungen (bspw. Kredite, Betriebsbesorger etc.) hinsichtlich einer Verbesserung kontrolliert und Lösungsvorschläge unterbreitet.

Die anteilmäßige Förderung für „Ausfälle von festgesetzten Anschlußbeiträgen“ fiel im Vergleich zu den anderen Förderungsgegenständen mit 2,60 % relativ gering aus. Im Ergebnis der Prüfung stellte sich heraus, daß es sich bei den dafür beantragten Aufwendungen überwiegend nicht um den Ausfall von ordnungsgemäß festgesetzten Beiträgen handelte, sondern um unzulässigen Abgabenverzicht.

Von den 22 Zuwendungsbewilligungen wurden vier Bescheide (ZV Schweriner Umland, AWW Sude-Schaale, AZV Miltzow, Amt Landhagen) mit Auflagen versehen. Dem Innenministerium ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Zuwendung über die Erfüllung dieser

Auflagen zu berichten. Die Bewilligungsbehörde behält sich bei Nichterfüllung dieser Auflagen eine Rückforderung des Zuwendungsbetrages vor.

Weitere fünf Körperschaften (AZV Tollensesee, AZV Marlow-Bad Sülze, Amt Mirow, AZV Miltzow und die Gemeinde Woggersin) haben zum Zuwendungsbescheid zusätzliche Aufforderungen erhalten. Sie sollen mit Nachdruck auf bestehende Schwachpunkte wie bspw. Investitionskosten, Betriebs- und Verwaltungskosten, Fremdkapitalzinsen und Gebührensituation, zielgerichtet einwirken. Hierzu waren umgehend von den verantwortlichen Aufgabenträgern kostensenkende Maßnahmen einzuleiten. Zur Gewährleistung einer Kontrolle über die Umsetzung der Maßnahmen ist das Innenministerium als Bewilligungsbehörde in regelmäßigen Zeitabständen über die Entwicklung des Sachstandes schriftlich zu informieren, erstmalig zum 31. März 1998.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde von folgenden Richtwerten bzw. Grundsätzen ausgegangen:

- **Investitionskosten für Kläranlagen und Kanalisation:**
5.000,00 DM/je Einwohner.
- **Betriebskosten für Kläranlagen und Kanalisation:**
2,00 DM/m³.
- **Verwaltungskosten:**
Der allgemeine Richtwert liegt bei 1,50 DM/m³.
- **Fremdkapitalzinsen:**
Die Höhe der Fremdkapitalzinsen ist in Abhängigkeit von den Beitragseinnahmen zu bewerten, da die Ausschöpfung der Beitragseinnahmen eine entsprechende Verringerung des Kreditbedarfs zur Folge hat.
- **Abschreibungen:**
Die Höhe der Abschreibungen ist sowohl in Abhängigkeit des spezifischen Investitionsvolumens je Einwohner bzw. Einwohnerwert (EW) als auch mit Blick auf die unterschiedlichen Nutzungsdauern der einzelnen Anlagegüter zu bewerten. Ein überdurchschnittlich hohes Investitionsniveau je Einwohner/EW führt auch zu überdurchschnittlichen Abschreibungsnotwendigkeiten je m³. Die Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern hängt maßgeblich von der angewandten Technik ab. Ein Großteil von relativ kurzlebigen Wirtschaftsgütern (z.B. Pumpen, Druckentwässerungssystem u.a.) führt ebenfalls zu höheren Abschreibungen.

Von den 22 Zuwendungsbescheiden wurden

- 12 Aufgabenträger mit einer Förderungsquote von 80 %
- 1 Aufgabenträger mit 75 %,
- 4 Aufgabenträger mit 70 %,
- 2 Aufgabenträger mit 55 %,
- 2 Aufgabenträger mit 50 % und
- 1 Aufgabenträger mit 40 %

gefördert.

Die Höhe der förderfähigen Ausgaben für diese 22 Aufgabenträger betrug insgesamt 15.699.811,19 DM. Eine Zuwendung für jede Körperschaft mit dem Höchstförderungssatz bis zu 80 v.H. gemäß Ziffer III.5.2 FöRi-AW hätte die Bereitstellung eines Betrages für die nicht investive Förderung in Höhe von 12.559.848,95 DM erfordert, der aber nur in Höhe von 10 Mio. DM zur Verfügung stand.

Da mit den vom Landtag zur Unterstützung problembehafteter abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaften bereitgestellten Fördermitteln insbesondere die Aufgabenträger gefördert werden sollten, die am dringlichsten finanzielle Hilfe benötigen, wurde eine entsprechende Prioritätenfestsetzung erarbeitet, die eine Entscheidung über den Förderungssatz zwischen 40 v.H. und 80 v.H. ermöglichte, um mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auszureichen.

Hierzu wurden folgende fünf Kriterien festgesetzt, die für die Bewertung der Gesamtsituation der Körperschaft maßgebend waren. Die Differenzierung des Förderungssatzes ist anhand von prozentualen Abschlägen erfolgt, die nachstehend ausgewiesen werden:

1. voraussichtliche Entwicklung der im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung errechneten „Mindestgebühren“ in den Jahren 1997/1998/1999 **(10 %)**
2. Höhe der kostendeckenden Gebühr lt. Antragsteller im Jahr 1996 **(10-15 %)**
3. Höhe der lt. Satzung im Jahr 1996 geltenden Gebühr **(10-20 %)**
4. wirtschaftliche Lage des Antragstellers **(10-20 %)**
5. Berücksichtigung, ob und in welcher Höhe eine investive Förderung nach Teil II der FöRi-AW durch das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt erfolgt. **(5-10 %)**

Die Begründungen für eine Abweichung vom Höchstförderungssatz sind in den Einzelfällen den betreffenden Körperschaften im Rahmen der Auswertung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mitgeteilt worden.

IV. Weitere Maßnahmen zur Konsolidierung der Aufgabenträger

Über die in den Gesprächen zur Auswertung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung genannten Einzelmaßnahmen hinaus sind alle Aufgabenträger gehalten, weitere Maßnahmen zur Konsolidierung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einzuleiten bzw. fortzuführen.

Diese Konsolidierung ist verbunden mit der Zielstellung, langfristig eine möglichst günstige Beitrags- und Gebührenbelastung für alle Bürger zu sichern.

Eine ausgewogene Balance zwischen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und angemessener Lastenabwälzung auf die Bürger erfordert die Beachtung einer Vielzahl von Aspekten. Insoweit sind bei der Umsetzung die nachfolgend genannten Schwerpunktmaßnahmen zu berücksichtigen:

1. Beitragserhebung

Bei leitungsgebundenen Einrichtungen sind nach § 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung einer notwendigen öffentlichen Einrichtung von den Grundstückseigentümern zu erheben, denen hierdurch Vorteile erwachsen. Das KAG sieht eine Pflicht zur Beitragserhebung vor, die Aufgabenträger haben mithin kein Wahlrecht. Im Hinblick auf eine möglichst geringe Gebührenbelastung hat es sich bewährt, wenn von den Investitionskosten mindestens 20 % in der Gestalt von Beiträgen auf die Grundstücke umgelegt werden. In Höhe des Beitragsaufkommens kann der Aufgabenträger auf eine - soweit kein liquides Eigenkapital verfügbar ist - Fremdmittelaufnahme auf dem Kapitalmarkt verzichten. Die künftige Gebührenbelastung reduziert sich um die Höhe der eingesparten Kreditzinsen. Darüber hinaus ermöglicht eine Beitragserhebung auch über die Sonderbehandlung bei den Abschreibungen (s. unter 2c) eine Gebührenentlastung herbeizuführen.

Eine ausschließliche Finanzierung einer Abwasserinvestitionsmaßnahme über Gebühren hätte sozial ungewünschte Auswirkungen gegenüber den Mietern. Diese hätten nämlich die infolge des Grundstücksanschlusses entstehenden (grundstücksbezogenen) Vorteile der Eigentümer über die Miete mit zu finanzieren.

2. Ausnutzung gebührengünstiger Abschreibungsvarianten

a) Verlängerung der Nutzungsdauer

Geltende Normen bzw. ATV-Arbeitsblätter lassen „Von-Bis-Spannen“ bei der Ermittlung von Abschreibungssätzen zu. Unter Beachtung einer ständigen Liquiditätssicherung ist es zulässig, daß die Aufgabenträger in eigener Zuständigkeit Abschreibungszeiträume verlängern.

Als Abschreibungsbasis sollte der Anschaffungs-/Herstellungswert gewählt werden, wenn dieser niedriger als der ebenfalls zulässige Wiederbeschaffungszeitwert ist.

Mit Erlaß des Innenministeriums vom 13.10.1994 (AmtsBl. M-V 1994, S. 1058) wurde es im Einzelfall für unbedenklich erklärt, bei Abwasseranlagen die ausschließlich reine oder allgemeine Wohngebiete entsorgen, die Abschreibungszeiten um fünf Jahre zu verlängern. Davon sollten maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen, Pumpwerke sowie sonstige Wirtschaftsgüter mit erkennbar kurzer Lebensdauer ausgenommen sein.

Angesichts der gegenwärtigen Gebührenentwicklung erachtet es die Landesregierung für zulässig, als Abschreibungsdauer bei Kanälen 50 bis 100 Jahre und bei Gebäuden bis zu 100 Jahre zugrunde zu legen.

b) Sonderbehandlung der Abschreibung von Zuschüssen

Bereits im Erlaß des Innenministeriums vom 13.10.1994 wurde aufgeführt, unter welchen Voraussetzungen auf die Abschreibung zuschußfinanzierter Vermögensanteile verzichtet werden kann.

Bezüglich der vom Land geförderten Neuinvestitionen im Abwasserbereich kann nach den „Richtlinien zur Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben“ (FöRiWas) des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 8. Oktober 1997 (AmtsBl. M-V 1997, S. 1280) die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft in Eigenverantwortung auf die Abschreibung von Zuschüssen in den ersten 10 Jahren bei Anlagegütern verzichten, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 50 Jahre übersteigt. Bedingung dafür ist, daß die Liquidität sichergestellt und die Durchführung des Gesamtvorhabens nicht gefährdet wird.

Ansprüche auf erneute Förderung seitens des Landes bei Notwendigkeit einer Neuinvestition können aus der o.g. Regelung durch die Aufgabenträger nicht abgeleitet werden. Es wird vielmehr als vertretbar angesehen, entstandene Finanzierungslücken im Falle des notwendigen Ersatzes abgelebter Wirtschaftsgüter durch Kredite der Aufgabenträger zu finanzieren und den Kapitaldienst insoweit zukünftigen Nutzern zuzurechnen.

Insoweit ist die noch mit Drs. Nr. 2/1717 favorisierte Lösung der Landesregierung, eine Befugnisnorm des Landes, Zuschüsse aus dem Landeshaushalt als Ertragszuschüsse zu behandeln, im Zusammenhang mit der Änderung der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO einzuführen, hinfällig geworden. Überdies ist im Zusammenhang mit der Novellierung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) beabsichtigt, die bilanzielle Behandlung der Abschreibung von Zuschüssen nach der Abzugs- bzw. Auflösungsmethode klarzustellen.

c) Sonderbehandlung der Abschreibung von Beiträgen

Eine weitere Möglichkeit, geringe Abschreibungsbeträge - mithin geringere Gebührenbelastungen - zu erreichen, besteht in der Kürzung des abzuschreibenden Investitionsbasiswertes um den durch Anschlußbeiträge finanzierten Betrag. Das gleiche Ergebnis kann durch eine ertragswirksame Auflösung der Anschlußbeiträge gemäß § 20 Abs. 3 EigVO vom 10. März 1993 erreicht werden.

Der Verzicht auf die Abschreibung des beitragsfinanzierten Anlagevermögens im Verhältnis zur Abschreibung des zuschußfinanzierten Teils ist deshalb vorzugswürdig, weil der Gebührenzahler insoweit von seinerseits vielfach als Doppelbelastung empfundenen Kosten befreit wird. Es wird als angemessener betrachtet, die zu Beiträgen herangezogene Generation nicht auch noch mit der Aufbringung des späteren Refinanzierungsaufwandes zu belasten, sondern die Erneuerung zu gegebener Zeit durch Kredite oder - wenn eine beitragsfähige Erneuerung bzw. Verbesserung vorliegt - mit der Erhebung von Erneuerungs- bzw. Verbesserungsbeiträgen zu finanzieren.

Rechtlich ist dieser Abschreibungsverzicht unbedenklich, da nach § 6 Abs. 1 letzter Satz KAG aus Gründen des öffentlichen Interesses von einer vollständigen Kostendeckung (i.S.d. betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs) abgesehen werden kann.

Die Aufgabenträger haben dies in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu prüfen und zu entscheiden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Verzicht auf Abschreibungen die Liquidität verringert. Dies kann die zügige Durchführung noch erforderlicher Investitionen beeinträchtigen und dadurch wieder Kostennachteile auslösen.

Begrenzt ist ein Abschreibungsverzicht in jedem Fall durch die zu leistende Tilgung. Wird diese nicht durch Gebühreneinnahmen erwirtschaftet, hätte dies die Illiquidität des Aufgabenträgers zur Folge. Die Auswirkungen gingen zu Lasten der gemeindlichen Haushalte.

3. Vervollständigung der Kundenübersichten

Die Untersuchung der Antragsteller hat u.a. aufgezeigt, daß einige Aufgabenträger immer noch nicht über eine lückenlose Kundenübersicht für ihr Entsorgungsgebiet verfügen. Soweit hier noch Mängel festzustellen waren, wurde darauf hingewiesen, daß eine lückenlose Erfassung aller Kunden unerlässlich ist und eine unverzügliche Vervollständigung zu erfolgen hat. Dies dient der Verbesserung der Einnahmeseite der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft.

4. Regelung der Fäkalschlammentsorgung

Gegenwärtig bestehen nur noch vereinzelt Probleme bei der Erfassung der zu entsorgenden abflußlosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Um einer nicht autorisierten privaten Fäkalschlammentsorgung entgegenzuwirken, wurden in diesem Zusammenhang Fragen bez. der Regelung zur Fäkalschlammentsorgung in den Entsorgungsgebieten erörtert.

Die Erfassung und Mitbehandlung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen und Abwässern aus abflußlosen Gruben in Orten bzw. Ortsteilen des Entsorgungsgebietes, die noch nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, gehört ebenso zur Abwasserbeseitigungspflicht der jeweiligen Körperschaften wie diejenige in Gebieten, in denen mittel- oder langfristig private Grundstückskläranlagen betrieben werden.

Es wurde festgestellt, daß einige Körperschaften diesbezüglich weder satzungsrechtliche noch vertragliche Regelungen geschaffen haben und deshalb die Fäkalschlammentsorgung durch die Bürger mit Hilfe privater Dritter in eigener Verantwortung außerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit vorgenommen wird. Die betreffenden Körperschaften wurden aufgefordert, umgehend ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung nachzukommen und ggf. die Vertragsbeziehungen zu Abfuhrunternehmen direkt herzustellen. Diese Leistung ist dann im Rahmen einer Ausschreibung an den kostengünstigsten Unternehmer zu vergeben, die entsprechenden Informationen an die Bürger über das beauftragte Unternehmen, Abfuhrtermine etc. sind sicherzustellen.

5. Vervollständigung der Erfassung des Altanlagenbestandes, Erhöhung des Anschlußgrades

Im Zuge der Überprüfung der Erfassung des Altanlagenbestandes wurden die Aufgabenträger auch im Hinblick auf ihren Anschlußgrad befragt. Soweit Anschluß- und Benutzungszwang nicht hinreichend durchgesetzt war, wurden die Aufgabenträger aufgefordert, die Ursachen dafür zu erforschen und zu beseitigen. Auch diese Maßnahme dient dazu, die Einnahmesituation der Aufgabenträger zu verbessern.

6. Überprüfung der bestehenden Verträge

Bei einigen Körperschaften wurde festgestellt, daß ungünstige bzw. für die Körperschaft nachteilige Verträge mit anderen Aufgabenträgern oder privaten Betriebsbesorgern bestehen. Soweit hier überdurchschnittliche Kosten festgestellt wurden, sind diese Kostenfaktoren bei den einzelnen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen aufgezeigt worden. Die unmittelbare Reaktion von einzelnen Aufgabenträgern im Anschluß an die Auswertung der Ergebnisse aus der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hat gezeigt, daß in diesem Bereich Verbesserungen möglich sind und auch gegenwärtig noch angestrebt werden.

7. Abbau von Forderungsrückständen

Ein zentraler Punkt im Bereich der Liquiditätsverbesserung einzelner Aufgabenträger war die Frage nach dem Stand und der Effizienz des Mahn- und Beitreibungswesens. Schwerpunktartig ist von einigen Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, daß Forderungsrückstände zügig abgebaut und auf ein vertretbares Minimalmaß reduziert werden. Auch in diesem Bereich konnten von einigen Körperschaften innerhalb relativ kurzer Zeit ganz erhebliche Verbesserungen erreicht werden. Beispielhaft können hier der ZV Schweriner Umland und der WAZ Güstrow-Bützow-Sternberg benannt werden. Bei diesen Verbänden haben sich durch intensiv verstärkte Forderungsbeitreibungen Liquiditätsverbesserungen in mehrfacher Millionenhöhe ergeben. Diese Mittel stehen zur Finanzierung von Investitionen oder zur Ablösung von Krediten und damit ggf. direkt zur Gebührenreduzierung zur Verfügung.

8. Überprüfung der Investitionskredite

Im Rahmen der Gespräche zur Auswertung der Ergebnisse aus der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurden auch Fragen zu Investitionskrediten erörtert. Ein besonderer Aspekt war die Überprüfung der Kreditkonditionen, die bei Kreditvergabe vereinbart worden sind. Hierzu hat es Empfehlungen zur Nachverhandlung mit den Kreditinstituten gegeben. In Einzelfällen konnten durch Umschuldungen verbesserte Zinskonditionen erreicht werden.

9. Gebührengestaltung

Zur Einnahmeverbesserung wurden die Aufgabenträger auch hinsichtlich ihrer Gebührengestaltung beraten. Hierbei wurde insbesondere auf den Vorteil der Erhebung von Grundgebühren hingewiesen. Dadurch wird, unabhängig vom Verbrauch, eine teilweise stetige Einnahmekalkulation für die einzelnen Aufgabenträger ermöglicht. Die Grundgebühren sollen dazu dienen, Anlagekosten des Aufgabenträgers abzudecken, die dieser auch vorhalten muß, wenn der einzelne Anschlußnehmer vorübergehend die Anlage nicht nutzt.

10. Auf ungenutzte Kapazitäten entfallende Kosten

Auf ungenutzte Abwasserbehandlungskapazitäten entfallende kalkulatorische Kosten (ggf. auch Betriebskosten) dürfen nach herrschender Rechtsprechung nicht in die Gebührenbemessung einbezogen werden.

Als ungenutzte Kapazität in diesem Sinne sind Leerkosten anzusehen, die keine angemessene Sicherheitsreserve darstellen und nicht der gegenwärtigen Benutzer wegen verursacht sind. Dabei werden als maximale Sicherheitsreserve bis zu 20 % der gesamten vorgehaltenen Anlagenkapazität anerkannt.

Es hat sich gezeigt, daß nicht selten durch Überkapazitäten verursachte Kosten entgegen der Rechtslage in die Gebührenkalkulation einbezogen wurden, nicht zuletzt auch deshalb, weil Zweckverbände über keine sonstigen eigenen Einnahmen verfügen, um diese aufzufangen. Es ist in diesen Fällen jedoch unabdingbar, daß Verluste, die aufgrund nicht gebührenfähiger Kosten entstehen, unverzüglich im Wege der Verbandsumlage von den Mitgliedsgemeinden ausgeglichen werden, da diese Unterdeckungen nicht unter § 6 Abs. 2 letzter Satz KAG fallen.

Zusammenfassend kann die Aussage getroffen werden, daß bei allen Gesprächen, die in Auswertung der Ergebnisse aus der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit den Aufgabenträgern erfolgt sind, konkrete Hinweise und Lösungswege aufgezeigt wurden, die zweifelsfrei zur Verbesserung und Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation beitragen. Die aufwendige Umrechnung einiger Kostenarten in DM/m³ ermöglichte Quervergleiche zwischen den Aufgabenträgern in Mecklenburg-Vorpommern, die in diese Untersuchung einbezogen waren. Um diesen Körperschaften aufzuzeigen, wie sie im Vergleich zu anderen wirtschaftlich stehen, wurden außerdem aus der Praxis sich ergebende Erfahrungswerte herangezogen und „Richtwerte“ genannt, die den mit der Untersuchung beauftragten Unternehmen zur Verfügung standen.

Diese Quervergleiche einzelner Kostenfaktoren und der Vergleich zu Durchschnittswerten haben den Aufgabenträger jeweils sehr gezielt aufgezeigt, wo ihre Kalkulationsschwachpunkte liegen und wo noch Einsparpotentiale vorhanden sind. Bei der Erörterung der Wirtschaftlichkeitsanalysen konnte festgestellt werden, daß aufgrund der Vergleiche mit anderen Aufgabenträgern, die in anonymisierter Form erfolgt sind, einige Körperschaften sehr intensiv geprüft haben, warum sie in dem einen oder anderen Bereich ungünstiger liegen als ein vergleichbarer Aufgabenträger.

Besonders gravierende Probleme ergeben sich vor allem dort, wo in der Vergangenheit abwassertechnische Planungen umgesetzt wurden, denen einerseits zu optimistische Entwicklungserwartungen zugrundelagen und die andererseits kommunale Zuständigkeiten und daraus folgende unterschiedliche Interessen vernachlässigten. Als Beispiel kann insoweit der AZV Tollensesee herangezogen werden. Dieser hält eine technische zusammengefaßte Entsorgung um den Tollensesee unter Einbeziehung der Stadt Neubrandenburg vor, ohne daß es eine gemeinsame Aufgabenträgerschaft (und damit mögliche Solidarentgelte) gibt. Dadurch ergeben sich für das Umland ungleich schlechtere Rahmenbedingungen als für die Stadt Neubrandenburg.

Die Problematik „Ringleitung um den Tollensesee“ und die damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden hohen Abwassergebühren für abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften dieser Region war bereits Thematik der Regionalkonferenz am 23. Juni 1997 in Neverin. Um die Sache nicht dem Selbstlauf zu überlassen, trafen sich Vertreter der betreffenden Zweckverbände und der Neubrandenburger Stadtwerke, Bürgermeister sowie Vertreter aus dem Innen- und Bauministerium. In der Runde wurde sowohl über die Zusammenlegung von Zweckverbänden, um die Bewirtschaftungskosten zu minimieren, als auch über einen Solidarpreis nachgedacht. Denn gerade die dünnbesiedelte Gegend um den Tollensesee habe viel höhere Investitionskosten zu tragen als bspw. eine Stadt wie Neubrandenburg. Konkrete Ergebnisse wurden bei dieser Besprechung nicht erzielt.

Das Innenministerium wird zur Erörterung der Problematik im II. Quartal 1998 erneut zu Gesprächen einladen und hierzu Unterstützung geben.

Fazit der erfolgten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist auch, daß weder bestimmte Organisationsformen noch eine bestimmte Größe des Entsorgungsgebietes Gewähr für die wirtschaftlichste Aufgabenerledigung bieten.

Die Realisierung einer Vielzahl von Maßnahmen läßt erwarten, daß künftig eine spürbare Verbesserung bei der Kostendeckung von Aufgabenträgern zu erreichen sein wird. Es liegt auf der Hand, daß die Umsetzung der Maßnahmen in dem einen oder anderen Fall noch eines zeitlichen Vorlaufs bedarf.

Zusammen mit den Fördermitteln, die aus dem 20 Mio.-DM-Soforthilfeprogramm ausgereicht wurden, dürfte sich bei der Gebührenkalkulation für die Jahre 1999 und folgende eine deutliche Verbesserung bei zahlreichen Aufgabenträgern ergeben. Bei Aufgabenträgern, die in der Vergangenheit im eklatanten Maße Beiträge und Gebühren unter dem gebotenen Kostendeckungsgebot erhoben haben (sog. politische Gebühr), wird sich die Verbesserung nicht in einer geringeren Gebühr, sondern lediglich in einer maßvolleren Gebührenerhöhung auswirken können.

**Nicht investive Förderung gemäß Punkt III. FöRi-AW
- Übersicht Antragsteller -**

- Angaben in DM -

Lfd. Nr.	Antragsteller	Beantragte Zuwendung insgesamt	Vom Gesamtbetrag (Sp. 3) entfallen auf					
			III.2.1 FöRi-AW Ausfälle von festgesetzten Anschluß- beiträgen	III.2.2 FöRi-AW Einsatz von Hilfspersonal	III.2.3 FöRi-AW Einsatz von externem Fachpersonal	III.2.4 FöRi-AW Verluste aus ungenutzten Kapazitäten	III.2.5 FöRi-AW Außergewöhnliche Einzelfälle	Sonstiges außerhalb der Richtlinien
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	WAZ Parchim/Lübz	1.898.015,59	642.911,70	0,00	0,00	0,00	1.255.103,89	0,00
2	ZV Schweriner Umland	5.668.000,00	0,00	0,00	200.000,00	2.994.000,00	2.474.000,00	0,00
3	Stadt Schwaan	3.312.222,40	656.222,40	0,00	0,00	2.656.000,00	0,00	0,00
4	AWV Sude-Schaale	4.281.500,00	2.247.500,00	60.000,00	60.000,00	1.914.000,00	0,00	0,00
5	ZV Strelitz	628.560,15	0,00	54.186,97	1.423,65	572.949,53	0,00	0,00
6	WAZ Cölpin	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00
7	AZV Tollensesee	1.875.000,00	0,00	0,00	0,00	1.173.000,00	702.000,00	0,00
8	Gemeinde Göhren	146.633,92	41.344,00	0,00	6.072,00	0,00	99.217,92	0,00
9	Stadt Barth	1.300.170,74	10.613,74	150.000,00	170.000,00	969.557,00	0,00	0,00
10	AZV Marlow-Bad Sülze	1.151.300,00	255.500,00	200.000,00	220.000,00	475.800,00	0,00	0,00
11	Stadt Burg Stargard	591.809,05	18.443,40	111.275,31	3.304,81	458.785,53	0,00	0,00
12	AZV Darß	324.198,58	0,00	157.939,00	22.500,00	0,00	130.501,20	13.258,38
13	Gemeinde Zingst	260.394,00	0,00	0,00	260.394,00	0,00	0,00	0,00
14	Amt Rechlin	289.057,59	0,00	0,00	0,00	289.057,59	0,00	0,00
15	Amt Mirow	3.415.100,00	68.120,00	0,00	0,00	422.200,00	0,00	2.924.780,00

Lfd. Nr.	Antragsteller	Beantragte Zuwendung insgesamt	Vom Gesamtbetrag (Sp. 3) entfallen auf					
			III.2.1 FöRi-AW Ausfälle von festgesetzten Anschlußbeiträgen	III.2.2 FöRi-AW Einsatz von Hilfspersonal	III.2.3 FöRi-AW Einsatz von externem Fachpersonal	III.2.4 FöRi-AW Verluste aus ungenutzten Kapazitäten	III.2.5 FöRi-AW Außergewöhnliche Einzelfälle	Sonstiges außerhalb der Richtlinien
1	2	3	4	5	6	7	8	9
16	Stadt Brüel	1.112.248,20	159.948,20	0,00	0,00	952.300,00	0,00	0,00
17	Gemeinde Neverin	460.000,00	0,00	0,00	0,00	46.000,00	414.000,00	0,00
18	WAZ Güstrow-Bützow-Sternberg	4.330.107,49	0,00	28.800,00	432.816,67	0,00	3.868.490,82	0,00
19	Stadt Torgelow	876.063,55	0,00	0,00	69.000,00	0,00	807.063,55	0,00
20	AZV Miltzow	598.332,00	31.950,00	0,00	197.724,00	345.966,00	22.692,00	0,00
21	Gemeinde Woggersin	560.710,00	24.570,00	65.570,00	0,00	95.490,00	142.550,00	232.530,00
22	Amt Landhagen	81.166,00	0,00	81.166,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt:		33.360.589,26	4.157.123,44	908.937,28	1.643.235,13	13.565.105,65	9.915.619,38	3.170.568,38
		in % von Spalte 3	12,5	2,7	4,9	40,7	29,7	9,5
23	Müritz Wasser/Abwasser ZV	265.482,57						keinen Zuwendungsbescheid
24	Amt Peenetal	124.640,20						„-“
25	ZV Uecker-Randow, Süd-Ost	633.000,00						„-“
26	AZV Körkwitz	keine Angabe						„-“
27	Stadt Neubukow	3.065.067,00						„-“
28	AZV Fahlenkamp	86.980,06						„-“
29	ZV Züssow	364.185,00						„-“
30	ZV Rügen	150.000,00						„-“
31	ZV Friedland	410.746,85						„-“
32	Gemeinde Neuenkirchen	274.000,00						„-“
33	ZV Malchin Stavenhagen	428.950,00						„-“
34	ZV komm. Wa/Abw. Ludwigslust	6.532.944,61						„-“
35	Stadt Neustrelitz	1.200.000,00						„-“
36	ZV Grimmen	1.515.531,65						„-“

Lfd. Nr.	Antragsteller	Beantragte Zuwendung insgesamt	Vom Gesamtbetrag (Sp. 3) entfallen auf					
			III.2.1 FöRi-AW Ausfälle von festgesetzten Anschluß- beiträgen	III.2.2 FöRi-AW Einsatz von Hilfspersonal	III.2.3 FöRi-AW Einsatz von externem Fachpersonal	III.2.4 FöRi-AW Verluste aus ungenutzten Kapazitäten	III.2.5 FöRi-AW Außergewöhnliche Einzelfälle	Sonstiges außerhalb der Richtlinien
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gesamt:		48.412.117,20	--	--	--	--	--	--

Anlage 2

Nicht investive Förderung gemäß Punkt III. FöRi-AW - Übersicht der geförderten Maßnahmen -

- Angaben in DM -

Lfd. Nr.	Zuwendungsempfänger	Förderungs- fähige Ausgaben insgesamt	Von den förderungsfähigen Ausgaben (Sp. 3) entfallen auf					Zuwendungsbewilligung		
			III.2.1 FöRi-AW Ausfälle von festgesetzten Anschluß- beiträgen	III.2.2 FöRi-AW Einsatz von Hilfspersonal	III.2.3 FöRi-AW Einsatz von externem Fachpersonal	III.2.4 FöRi-AW Verlust aus- ungenutzten Kapazitäten	III.2.5 FöRi-AW Außergewöhn- liche Einzelfälle	Bescheid vom:	Förde- rungs- quote (in %)	Zuweisungs- betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	WAZ Parchim/Lübz	642.911,70	0,00	0,00	0,00	0,00	642.911,70	29.08.1997	55	353.600,00
2	ZV Schweriner Umland	527.800,00	0,00	0,00	187.800,00	340.000,00	0,00	10.09.1997	80	423.000,00
3	Stadt Schwaan	1.591.000,00	0,00	0,00	0,00	1.591.000,00	0,00	15.09.1997	55	875.050,00
4	AWV Sude-Schaale	1.714.000,00	0,00	0,00	0,00	1.714.000,00	0,00	15.09.1997	75	1.300.000,00
5	ZV Strelitz	365.200,00	0,00	0,00	0,00	365.200,00	0,00	30.09.1997	80	292.500,00
6	WAZ Cölpin	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	0,00	30.09.1997	80	160.000,00
7	AZV Tollensesee	1.173.000,00	0,00	0,00	0,00	1.173.000,00	0,00	09.10.1997	80	938.400,00
8	Gemeinde Göhren	146.633,92	41.344,00	0,00	6.072,00	0,00	99.217,92	10.10.1997	70	103.000,00
9	Stadt Barth	1.289.557,00	0,00	150.000,00	170.000,00	969.557,00	0,00	15.10.1997	40	516.000,00
10	AZV Marlow-Bad Sülze	457.800,00	20.700,00	45.000,00	0,00	392.100,00	0,00	10.10.1997	70	320.500,00
11	Stadt Burg Stargard	500.753,37	0,00	98.465,82	3.304,81	398.982,74	0,00	20.10.1997	50	250.500,00
12	AZV Darß	310.801,20	0,00	157.800,00	22.500,00	0,00	130.501,20	27.10.1997	80	249.000,00
13	Gemeinde Zingst	260.394,00	0,00	0,00	260.394,00	0,00	0,00	29.10.1997	80	208.500,00
14	Amt Rechlin	290.000,00	0,00	0,00	0,00	290.000,00	0,00	04.11.1997	80	232.000,00
15	Amt Mirow	382.820,00	68.120,00	0,00	0,00	314.700,00	0,00	12.11.1997	80	306.500,00

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 23. April 1998 gemäß Beschlüssen des Landtages vom 26. September 1996 und 04. März 1998 [Drucksachen 2/1930(neu), 2/3575]; federführend ist das Innenministerium.

Lfd. Nr.	Zuwendungsempfänger	Förderungs- fähige Ausgaben insgesamt	Von den förderungsfähigen Ausgaben (Sp. 3) entfallen auf					Zuwendungsbewilligung		
			III.2.1 FöRi-AW Ausfälle von festgesetzten Anschluß- beiträgen	III.2.2 FöRi-AW Einsatz von Hilfspersonal	III.2.3 FöRi-AW Einsatz von externem Fachpersonal	III.2.4 FöRi-AW Verlust aus ungenutzten Kapazitäten	III.2.5 FöRi-AW Außer- gewöhnliche Einzelfälle	Bescheid vom:	Förde- rungsquote (in %)	Zuweisungs- betrag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
16	Stadt Brüel	159.948,00	159.948,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.11.1997	70	112.000,00
17	Gemeinde Neverin	460.000,00	0,00	0,00	0,00	46.000,00	414.000,00	21.11.1997	80	368.000,00
18	WAZ Güstrow-Bützow- Sternberg	2.102.090,00	0,00	28.800,00	432.800,00	0,00	1.640.490,00	27.11.1997	80	1.680.750,00
19	Stadt Torgelow	69.000,00	0,00	0,00	69.000,00	0,00	0,00	03.12.1997	50	34.500,00
20	AZV Miltzow	176.906,00	31.950,00	0,00	57.018,00	65.246,00	22.692,00	03.12.1997	80	141.600,00
21	Gemeinde Woggersin	324.030,00	24.570,00	61.420,00	0,00	95.490,00	142.550,00	04.12.1997	80	260.000,00
22	Amt Landhagen	81.166,00	0,00	81.166,00	0,00	0,00	0,00	12.12.1997	70	57.000,00
	Summe:	13.225.811,19	346.632,00	622.651,82	1.208.888,81	7.955.275,74	3.092.362,82	--	--	9.182.400,00
		in % von Spalte 3	2,6	4,7	9,2	60,1	23,4	als Ausgabereist in das Haushaltsjahr 1998 übertragen:		817.600,00
										10.000.000,00

Anlage 3

Vorhaben mit 30%iger Förderung in Gemeinden unter 3.000 Einwohnern; Erhöhung auf 60%ige Förderung

Kreis/ Zweckverband bzw. Gemeinde	Maßnahme	Anpassungsbetrag (Fördermittel) (TDM)		Abwassergebühr lt. Antrag (DM/m³)		Bemerkungen
		beantragt	bewilligt	jetzt	später	
<u>Bad Doberan</u> Warnow-Wasser- u. Abwasserverband	KA Rövershagen	1.000,-	500,-	5,03	5,03	Der Anpassungsbetrag wurde gem. I Nr. 1.4 FöRi-AW vom 15.10.96 festgesetzt.
<u>Bad Doberan</u> ZV „Kühlung“	AW Reddelich/Brodhagen	1.000,-	--	4,15	4,15	Durch Zuwendung Bund + Land betrug der Fördersatz 59 %; günstige Abwassergebühren
<u>Güstrow</u> ZV Meckl. Schweiz	AW Walkendorf KA, 1. BA	647,-	500,-	5,00	5,00	Der Anpassungsbetrag wurde gem. I Nr. 1.4 FöRi-AW vom 15.10.96 festgesetzt.
<u>Güstrow</u> WAZ	AW Boldebuk, ÜL zur KA Parum	449,-	449,-	8,13	8,11	
<u>Nordvorpommern</u> ZV Körkwitz	AW Wustrow-Dierhagen, ÜL	931,-	500,-	4,70	4,70	Der Anpassungsbetrag wurde gem. I Nr. 1.4 FöRi-AW vom 15.10.96 festgesetzt.
<u>Rügen</u> ZV Rügen	AW Lohme, KN+KA	570,-	500,-	4,97	4,97	Der Anpassungsbetrag wurde gem. I Nr. 1.4 FöRi-AW vom 15.10.96 festgesetzt.
<u>Rügen</u> ZV Rügen	AW Thiessow, KN 1. bis 3. BA	753,-	500,-	4,97	4,97	Der Anpassungsbetrag wurde gem. I Nr. 1.4 FöRi-AW vom 15.10.96 festgesetzt.
<u>Parchim</u> ZV Schweriner Uml.	AW Suckow, KA + KN 1. und 2. BA	441,-	71,-	6,50	6,50	Reduzierung entsprechend Prüfung Antragsunterlagen/ Verwendungsnachweis
<u>Demmin</u> Gem. Bartow	AW Bartow, KN + KA	315,-	312,-	5,50	5,50	

Kreis/ Zweckverband bzw. Gemeinde	Maßnahme	Anpassungsbetrag (Fördermittel) (TDM)		Abwassergebühr lt. Antrag (DM/m³)		Bemerkungen
		beantragt	bewilligt	jetzt	später	
<u>Ostvorpommern</u> ZV Insel Usedom	AW Loddin, KN 1. BA	304,-	303,-	5,09	5,09	
<u>Ostvorpommern</u> ZV Insel Usedom	AW Krummin- Neeberg, KA+KN	366,-	366,-	5,09	5,09	
<u>Ostvorpommern</u> ZV Insel Usedom	AW Bansin Dorf	72,-	72,-	5,09	5,09	
<u>Ostvorpommern</u> Stadt Gützkow	AW Gützkow, KN BA 3.1	40,-	40,-	6,03	6,03	
<u>Uecker-Randow</u> Gem. Blumenhagen	AW Blumenhagen, KA+KN 1. BA	370,-	370,-	5,63	5,63	
<u>Parchim</u> ZV Parchim/Lübz	AW Karbow	266,-	--	7,25	7,25	Maßnahmen wurden nicht durch das damalige Umweltministe- rium gefördert, somit auch keine Anpassung (I Nr. 1.2 FöRi-AW)
	AW Lancken	504,-	--	7,25	7,25	
<u>Mecklb.-Strelitz</u> ZV Ostufer Tollensesee	AW Ostufer Tollensesee	1.000,-	--	4,50	4,50	Maßnahmen wurden damals zu 50 % gefördert (entsprach dem damaligen Regelfördersatz), aus Gleichbehandlungsgründen keine Anpassung; günstige Abwassergebühren
	AW Rowa	152,-	--	4,50	4,50	
	AW Usadel, KA	90,-	--	4,50	4,50	
	AW Hohenzieritz	378,-	--	4,50	4,50	
ZV Cölpin	AW Cölpin	671,-	--	4,50	4,50	
Gemeinde Neverin	AW Glocksinn	100,-	--	6,20	6,20	keine Anpassung von 50 auf 60 %
	AW Neverin	242,-	--	6,20	6,20	keine Anpassung von 50 auf 60 %

Kreis/ Zweckverband bzw. Gemeinde	Maßnahme	Anpassungsbetrag (Fördermittel) (TDM)		Abwassergebühr lt. Antrag (DM/m³)		Bemerkungen
		beantragt	bewilligt	jetzt	später	
<u>Mecklb.-Strelitz</u> Gem. Woggersin	AW Woggersin	132,-	--	4,22	4,22	keine Anpassung von 50 auf 60 %
<u>Ludwigslust</u> ZV Ludwigslust	AW Malliß	89,-	--	5,00	5,00	keine Anpassung von 50 auf 60 %
	AW Heidhof	113,-	--	5,00	5,00	keine Anpassung von 50 auf 60 %
	AW Eldena	408,-	--	5,00	5,00	keine Anpassung von 50 auf 60 %
	AW Malk Göhren	306,-	--	5,00	5,00	keine Anpassung von 50 auf 60 %
ZV Schweriner Uml.	AW Wittenförden	522,-	--	6,50	6,50	keine Anpassung von 50 auf 60 %
<u>Nordwestmecklenb.</u> ZV Schweriner Uml.	AW Dalberg/Wendelstorf	147,-	--	6,50	6,50	keine Anpassung von 50 auf 60 %

Vorhaben mit geringerer Förderung in Gemeinden mit 3.001 bis 5.000 Einwohner; Erhöhung auf 55%ige Förderung

Kreis/ Zweckverband bzw. Gemeinde	Maßnahme	Anpassungsbetrag (Fördermittel) (TDM)		Abwassergebühr lt. Antrag (DM/m³)		Bemerkungen
		beantragt	bewilligt	jetzt	später	
<u>Bad Doberan</u> ZV „Kühlung“	AW Kröpelin, KN Wismarsche Str.	112,-	112,-	3,10	3,10	
<u>Bad Doberan</u> Warnow-Wasser-ZV	AW Tessin, KN Rostocker Str.	88,-	88,-	5,03	5,03	
<u>Güstrow</u> WAZ	AW Krakow, KN 1.-3.+9.BA Beg. KA	691,-	654,-	8,13	8,13	
<u>Nordvorpommern</u> Gem. Zingst	AW Zingst, KN 2. BA	70,-	70,-	6,50	6,50	
<u>Parchim</u> Stadt Sternberg	AW Sternberg, KN 2. BA,	109,-	108,-	4,95	4,95	
	AW Sternberg, KN 3. BA	435,-	304,-	4,95	4,95	Reduzierung entsprechend Prüfung Antragsunterlagen/ Verwendungsnachweis
<u>Parchim</u> ZV Schweriner Umland	AW Crivitz, Erw. KA	737,-	500,-	6,50	6,50	Der Anpassungsbetrag wurde gem. I Nr. 1.4 FöRi-AW vom 15.10.96 festgesetzt.
	AW Crivitz, KN 3. BA, Los 1	140,-	140,-	6,50	6,50	
<u>Demmin</u> Stadt Dargun	AW Dargun, KN 5.-6. BA	378,-	364,-	3,30	3,30	Reduzierung entsprechend Prüfung Antragsunterlagen/ Verwendungsnachweis
<u>Mecklenburg-Strelitz</u> Stadt Burg Stargard	AW Burg Stargard KN Papiermühlen- weg bis Lange Str.	166,-	49,-	4,90	4,90	Reduzierung entsprechend Prüfung Antragsunterlagen/ Verwendungsnachweis

Kreis/ Zweckverband bzw. Gemeinde	Maßnahme	Anpassungsbetrag (Fördermittel) (TDM)		Abwassergebühr lt. Antrag (DM/m³)		Bemerkungen
		beantragt	bewilligt	jetzt	später	
<u>Nordwestmecklenb.</u> WAZ Bützow-Güstr.- Sternberg	AW Warin, KN PW Krankenhaus+ Anschl. Altenheim	379,-	283,-	8,13	8,13	Reduzierung entsprechend Prüfung Antragsunterlagen/ Verwendungsnachweis
	AW Warin, KN F.-Reuter-Platz	113,-	113,-	8,13	8,13	

Vorhaben mit geringerer Förderung in Gemeinden mit 5.001 bis 10.000 Einwohner; Erhöhung auf 50%ige Förderung

Kreis/ Zweckverband bzw. Gemeinde	Maßnahme	Anpassungsbetrag (Fördermittel) (TDM)		Abwassergebühr lt. Antrag (DM/m³)		Bemerkungen
		beantragt	bewilligt	jetzt	später	
<u>Rügen</u> ZV Rügen	AW-ÜL Lauterbach Putbus	119,-	110,-	4,97	4,97	
	AW-ÜL Putbus- Bergen	500,-	338,-	4,97	4,97	Reduzierung entsprechend Prüfung Antragsunterlagen/ Verwendungsnachweis
<u>Müritz</u> ZV Müritz-Elde-Wasser	AW Röbel, KN Achter de Muer	83,-	--	3,22	3,22	Antragstellung nicht fristgerecht! Kein Verwendungsnachweis
<u>Müritz</u> ZV Malchow	AW Malchow, KN Stadttransiedlung	153,-	79,-	5,09	5,09	Reduzierung entsprechend Prüfung Antragsunterlagen/ Verwendungsnachweis
<u>Parchim</u> Stadt Lübz	AW Lübz, KA	1.000,-	--	3,71	3,71	nicht bedürftig, günstige AW-Gebühr, knappe Haushaltsmittel (das geförderte Kanalnetz wird angepaßt)
	AW Lübz, KN 1. und 2. BA	227,-	227,-	3,71	3,71	
<u>Demmin</u> ZV Malchin/Stavenh.	AW Klockow, KN Baulos 6	56,-	65,-	4,80	4,80	
<u>Demmin</u> ZV Demmin	AW Altentreptow, KN Neddemin. Str.	17,-	34,8	4,22	4,22	durch Anpassung verminderte Rückzahlung
<u>Ludwigslust</u> ZV Ludwigslust	AW Neustadt-Glewe, KN 1. BA Wohngeb. am See	502,-	118,-	5,00	5,00	Reduzierung entsprechend Prüfung Antragsunterlagen/ Verwendungsnachweis

Kreis/ Zweckverband bzw. Gemeinde	Maßnahme	Anpassungsbetrag (Fördermittel) (TDM)		Abwassergebühr lt. Antrag (DM/m³)		Bemerkungen
		beantragt	bewilligt	jetzt	später	
<u>Ludwigslust</u> ZV Ludwigslust	AW Neustadt-Glewe, KN 2. BA	355,-	179,-	5,00	5,00	Reduzierung entsprechend Prüfung Antragsunterlagen/ Verwendungsnachweis
<u>Ludwigslust</u> ZV Sude-Schaale	AW Wittenburg, KN Tarnowstr. u. Amtsberg	86,-	86,-	6,50	6,50	
<u>Ludwigslust</u> ZV Fahlenkamp	AW Grabow, KN Prislicher Str.	49,-	47,-	3,90	3,90	
<u>Uecker-Randow</u> ZV Ueckermünde	KA Hoppenwalde PE/Siebanlage	158,-	92,-	4,40	4,40	Reduzierung entsprechend Prüfung Antragsunterlagen/ Verwendungsnachweis
<u>Parchim</u> Stadt Plau	KA Plau	1.744,-	500,-	6,40	6,40	Der Anpassungsbetrag wurde gem. I Nr. 1.4 FöRi-AW vom 15.10.96 festgesetzt.
ZV Parchim/Lübz	KA Goldberg/Dobbartin	1.188,-	--	7,25	7,25	Die Maßnahme wurde 1994 nach gültigen Regelfördersatz gefördert.

Vorhaben mit geringer Förderung in Gemeinden mit 10.001 bis 25.000 Einwohner; Erhöhung auf 40%ige Förderung

Kreis/ Zweckverband bzw. Gemeinde	Maßnahme	Anpassungsbetrag (Fördermittel) (TDM)		Abwassergebühr lt. Antrag (DM/m³)		Bemerkungen
		beantragt	bewilligt	jetzt	später	
<u>Rügen</u> Stadt Barth	KA Barth, 1. BA	905,-	905,-	6,43	6,43	besonders bedürftig entsprechend des Berichtes der IMAG Abwassergebühren
ZV Rügen	AW Bergen, KN	62,-	62,-	4,97	4,97	
	AW-ÜL Sassnitz- Mukran-Prora mit A.a. Bergen	708,-	500,-	4,97	4,97	Der Anpassungsbetrag wurde gem. I Nr. 1.4 FöRi-AW vom 15.10.96 festgesetzt.
	AW Sassnitz, KN TV II 1. TO BA 1-3	207,-	90,-	4,97	4,97	Reduzierung entsprechend Prüfung Antragsunterlagen/ Verwendungsnachweis
<u>Parchim</u>	AW Parchim, KN Putlitzer Str.	268,-	160,-	4,21	4,21	Reduzierung entsprechend Prüfung Antragsunterlagen/ Verwendungsnachweis
<u>Ludwigslust</u> ZV Fahlenkamp	AW Ludwigslust PW+DL Nord	69,-	69,-	3,90	3,90	
<u>Nordwestmecklenb.</u> ZV Grevesmühlen	AW Grevesmühlen Hauptsammler Süd	64,-	--	3,31	3,31	keine Anpassung, da weitere Fördermittel Dritter

Übersicht über Anpassungsförderung nach Zweckverbänden und Gemeinden

Zuwendungsempfänger	Anpassungsbetrag gesamt in (TDM)	Abwasser- gebühr (DM/m ³)	Bemerkungen
ZV Malchin-Stavenhagen	65,-	4,80	
ZV Rügen	2.100,-	4,97	
ZV Fahlenkamp Ludwigslust	116,-	3,90	
ZV „Sude-Schaale“ Wittenburg	86,-	6,50	
ZV „Warnow-Wasser“ Rostock	588,-	5,03	
ZV „Kühlung“ Bad Doberan	112,-	3,10	
ZV Güstrow, Bützow, Sternberg	1.499,-	8,13	
ZV „Körkwitz“ Ribnitz-Damgarten	500,-	4,70	
ZV „Meckl. Schweiz“ Teterow	500,-	5,00	
ZV Schweriner Umland	711,-	6,50	
ZV Malchow	79,-	5,09	
ZV Insel Usedom	741,-	5,09	
ZV Ueckermünde	92,-	4,40	
ZV Ludwigslust	297,-	5,00	
ZV Demmin	34,8	4,22	
Stadt Parchim	160,-	4,21	
Stadt Lübz	227,-	3,71	
Stadt Barth	905,-	6,43	
Stadt Sternberg	412,-	4,95	
Stadt Dargun	364,-	3,30	
Stadt Burg Stargard	49,-	4,90	
Stadt Plau	500,-	6,40	
Stadt Gützkow	40,-	6,03	
Gemeinde Zingst	70,-	10,00	
Gemeinde Bartow	312,-	5,50	
Gemeinde Blumenhagen	370,-	5,63	
Gesamt:	10.929,8		

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 23. April 1998 gemäß Beschlüssen des Landtages vom 26. September 1996 und 04. März 1998 [Drucksachen 2/1930(neu), 2/3575]; federführend ist das Innenministerium.

